

Handel und Verkehr.

Der Stahlwerkverband ist auf fünf Jahre verlängert worden. Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag. Ein Hauptbestandteil des deutsch-amerikanischen Handelsabkommens mit den Vereinigten Staaten bildet die Vorschrift über die Zollbefreiung deutscher Waren bei den Einfuhrzöllen.

Die Kohlenynäthe gibt sich laut „Köln Ztg.“ neuerdings wieder grosse Mühe, seine Verpflichtungen, wo eben anging, dadurch abzulösen, dass es einzelne Grossabnehmer ersucht, in England zu kaufen.

Maschinenfabrik für Mühlenbau vorm. C. G. W. Kapler in Berlin. Der auf den 27. Mai einberufenen Generalversammlung wird die Verteilung der Dividende von 7 Proz. (Fr. 102) auf das erhöhte Aktienkapital vorgeschlagen.

Wittener Stahlwerke. In der Aufsichtsratsitzung der Wittener Stahlwerke und der Röhrenwerke, Aktiengesellschaft, in Gelsenkirchen-Schaide wurde der Verschmelzungsbeschluss der beiden Gesellschaften vom 16. November 1935 zur Durchführung gebracht.

Berliner Produktentörse vom 30. April. Die amtlich festgestellten Preise waren am Frümmarkt: Weizen, loco ab Bahn nicht angeboten.

Roggen, loco ab Bahn nicht angeboten. Hafer, mäßig, meckelnb., pomm., preuss., pos. und schles. feiner 198,00—202,00 Mk. mittel 191,00—197,00 Mk., gering 187,00 bis 190,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen.

Weizen. Tendenz: Schwankend. Mai 194,50 Mk., Juli 197,00 Mk., September 190,00 Mk. Roggen. Tendenz: Fest. Mai 188,50 Mk., Juli 188,00 Mk., September 174,00 Mk.

Leipziger Produktentörse. Locopreise vom 30. April, mittags 1 Uhr. Die Preise verstehen sich erste Kosten (excl. Provision, Courage usw.) frei Leipzig gegen Barezahlung.

Weizen per 1000 kg netto indischer 204—210 Mk. bez. u. B., ausländischer 202—212 Mk. bez. u. B. Fest. Roggen per 1000 kg netto hiesiger 190—197 Mk. bez. u. B.

Magdeburg, Dienstag 30. April. Zuckerverricht. Kornzucker 88 Grad ohne Sacch 9,22/9—9,32/9. Nachprodukte 75 Grad ohne Sacch 10,22/9—10,32/9.

Zahlungs-Einstellungen. Ueber die ausstehenden Forderungen des Konkursverfahrens eröffnet worden. Der Sitz des Konkursgerichts ist zu Klamern beauftragt.

Berlin. Bankdiskont 5 1/2%, Lombardzins 6 1/2%, Privatdiskont 4 1/2%. Berlin, 30. April 1907. 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000 03.2000

Haupternehmer J. Schönweiss in Kassel (274, 256, 288, 146). Kaufmann W. Gellermann in Köln (264, 106, 265, 276). Imperial-Proprietärs (Nachlass) in Königsberg (264, 116, 213, 236).

Schiffsbewegungen. Berlin, 30. April. (Kaiserliche Marine.) „Tarnar“ ist am 29. April in Kielung (am Yangtsse) eingefahren. „Gudine“ ist am 29. April von Kiel über Sonderburg nach Glesener gegangen.

Friedmann & Co., Bankgeschäft, Halle a. S., Poststr. 2. Im freien Verkehr ermittelte Kurse von Kallwarten:

Table with columns: Nachtrage, Antrage, Nachtrage, Antrage. Lists various stocks and their prices, including Adolphsgelb abg., Alexander d., Barona pd., Beierenro., Carlsgelb, Carlsbad, Centrum, Desdemona, Deutschland, Einigkeit, Gieseler, Grossher. Sophie, Güntherhall, Hansa Silberberg, Hedwigsgelb, Hermann II., Immermore, Johannshall, Jullushall, Kaiser Rohbart, Königshall, Manstolder Kux, Molkehall, Norddeutsche, Neu-Wunstorf, Ravensberg, Sachsen-Weimar.

Tendenz: Fest.

Nach-Anzeige des „General-Anzeiger“.

Kostenlos Auskunft in allen Belangen. Erfüllt die Forderungen des „General-Anzeiger“ gegen Vorzeigung der Abonnements-Quittung.

Jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nachmittags von 4—6 Uhr.

In unserem Geschäftsloze Große Hildtrahftraße 16, Eingang Dachstuhl oder Silberstraße, Hof, Untergang B. eine Treppe.

Wahlführer: Am 30. April: Beienfeld Oberpost + 2,62. Unterpost + 1,04. 1. Wahl: Galle unterhalb + 2,10, Erbsack + 2,50. 30. April: Bernburg + 1,90, Galle oberpost + 1,73, Oberpost + 1,54, Dresden + 0,31, Wittenberg + 2,80.

Berliner Börse, 30. April 1907.

Large financial table with multiple columns listing various securities, bonds, and market data. Includes sections for 'Berliner Börse', 'Berlin. Bankdiskont', and 'Lombardzins'. Lists various companies and their stock prices.

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Kunst.

Ein Bild Kaiser Wilhelm im Salon des Strifles... Ein Bild Kaiser Wilhelm im Salon des Strifles...

Wertvolle Musikinstrumente kamen zur Ausstellung... Wertvolle Musikinstrumente kamen zur Ausstellung...

Das Museum-Deskriptum in Kempten... Das Museum-Deskriptum in Kempten...

Deutschnationale Kunstausstellung in Düsseldorf... Deutschnationale Kunstausstellung in Düsseldorf...

Wissenschaft. Der Genitor der deutschen Gymnasialdirektoren... Der Genitor der deutschen Gymnasialdirektoren...

Ständchen für junge Forscher... Ständchen für junge Forscher...

Literatur. Margarete Böhme, die Verfasserin des Tagesbuches... Margarete Böhme, die Verfasserin des Tagesbuches...

Theater und Musik. Stadttheater, 30. April. Letzte Opernvorstellung... Stadttheater, 30. April. Letzte Opernvorstellung...

General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis... General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis...

Das Stadttheater in der Spielzeit 1906/07... Das Stadttheater in der Spielzeit 1906/07...

Die Dichtung verleihe alle ein gutes Opernmerkmal... Die Dichtung verleihe alle ein gutes Opernmerkmal...

Ammerländer Dr. Felix von Kraus als Erfinder... Ammerländer Dr. Felix von Kraus als Erfinder...

Josef Helmberger, der am Dienstag in Wien... Josef Helmberger, der am Dienstag in Wien...

Das Gerhart Hauptmann-Theater für Wien... Das Gerhart Hauptmann-Theater für Wien...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetter-Anfrage für Donnerstag den 2. Mai 1907... Wetter-Anfrage für Donnerstag den 2. Mai 1907...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Wetterbericht des „General-Anzeiger“... Wetterbericht des „General-Anzeiger“...

Ämtliche Bekanntmachung.

Vorschriften

Anfang der Befugnisse und Verpflichtungen... Anfang der Befugnisse und Verpflichtungen...

Nach Grund des § 88 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung... Nach Grund des § 88 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung...

Die im Geschäftsbetriebe des Gewerbebetriebs... Die im Geschäftsbetriebe des Gewerbebetriebs...

gehört, die erforderliche Auskündigung beizugehen; sie kann jederzeit ihre Angabe von Erben widerrufen.

9. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erhebungen über die Dienstberechtigung der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit der zur Dienstleistung Verpflichteten vorzunehmen. Die Gefindevermittler sind verpflichtet, die Brauchbarkeit solcher Personen, deren Dienste oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht auszuführen.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen in eigener Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften unwohl nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und ausgefüllten Gesundheitsbuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachgewiesen können.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Annahmen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gefindevermietern und Stellenvermietern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Gewerbetätigkeit bei der Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das betreffende Dienstverhältnis nachgewiesene Kündigungsfrist verstrichen ist, es sei denn, daß von demselben Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbüßen (Gebührende), Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellungsvermittlung in ihrem Besitz gelang sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückgeben, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einmischung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermieters nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder über die Entlassungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind vorwiegend aus den Geschäftsbüchern zu entfernen. Das Verzeichnis der Arzte für die Gewährung der Unterlassung verträge darf weder ein Ausweis (§ 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland vermitteln, sind verpflichtet, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen zu reichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellen für Kleinrenten und sonstige in Sparsamkeiten läugliche weibliche Angestellte sowie für Annahmen im Innlande.

15. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Entlassung des Vertragschließenden in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung oder Vermittlung sowohl den Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszufüllen. Die Formulare sind mit fortwährender Nummerierung versehen, die Nummern der ausgefüllten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gefindevermietern und Stellenvermietern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Vertrieb des Gals- und Schwanenlochkrautwerbes, der Kleinhandel mit Wollwaren, Gebäuden- und Verzehrgütergeschäften, sowie mit Lotterielosen, sowie der Vertrieb des Werbes eines Gels: wechlers, Pfandleihers, eines Schlichters- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Schulen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen oder in einer Abzweigung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gefindevermieter und Stellenvermittler, die sich im Besitze der Gewerbe- und Handelsbücher befinden, können von der Ortspolizeibehörde die Gewerbe- und Handelsbücher ertheilt werden, wenn für die Unterbrechung geeignete Räume vorhanden sind. Mündliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Gewerbe- und Handelsbücher sind der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entgegen zu geben. Das Verzeichnis der Arzte für die Gewährung der Unterlassung verträge darf weder ein Ausweis (§ 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

18. Den Gefindevermietern und Stellenvermietern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist unterlag, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnhöfen, etc.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder bitten (son. Schleppe) den Auftrag zum unmittelbaren Besuchen von zur Dienstleistung Verpflichteten ertheilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von dem Vertriebsbetriebe in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im unmittelbaren persönlichen Verkehr ist verboten.

19. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sowie ihre Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Gehalts nicht annehmen und Gehälter zu erheben, wenn eine Stellungsvermittlung stattgefunden hat.

Reben den Gehältern dürfen Nebenlohn nicht bezieht werden. Die Erhaltung bauer Auslagen darf nur insoweit gestattet werden, als ihre Verwendung auf Verlangen, des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gehälter und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorzuschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einrückungsgebühres bei Annahme des Auftrages verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszufüllen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (§ 15) erteilt werden.

21. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzugeben, wenn:

1. bei der Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
 2. die die Gewerbe für bestimmte Eigenschaften bei der Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung nicht mehr, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
 3. die die Ausstellung des Ausweises (§ 15) nicht unterlassen haben.
22. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzugeben, wenn:
1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung nicht mehr, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
 2. sie die Ausstellung des Ausweises (§ 15) nicht unterlassen haben.
23. Anträge auf Rückzahlung der Gebühr binnen drei Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem der Dienstvertrag nicht mehr besteht, werden nicht angenommen, es sei denn, daß der Dienstvertrag nicht mehr besteht, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt.

Vertrag nicht ist, geltend gemacht werden. Den Gefindevermietern und Stellenvermietern ist unterlag, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszufüllen.

24. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbüchern des Gefindevermieters oder Stellenvermieters (soweit es nicht zur Vermeidung der Verletzung der Privatheit der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmt und in § 117, 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist) über den Geschäftsbetrieb veranlassen. Die Verlegung der Geschäftsbücher ist in § 117, 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsbüchern aufzulegen und auf zugänglicher Stelle auszuführen.

Die Verlegung der Geschäftsbücher und die Einrückung des Geschäftsbücherbetriebs ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlern und Arbeitsnachweiser, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Dienstvereinen, Landwirtschaftsvereinen, Innungen, Innungsausstellungen, Innungsbüchereien, Handelsvereinen, Gewerbevereinen und landlichen Vereinen sowie von Vereinen gebildet sind und nicht gewerbetreibend betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1901 in Kraft; mit dem nächsten Tage werden die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit verlieren. Gefindevermieter und Stellenvermittler, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften anzulegen.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 A. d. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 8. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Deibred.

Geschäftsbuch.

Nummer des Geschäftsbuchs	Tag des Vertragschlusses	Des Dienstberechtigten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten					Angabe der Höhe, die das Arbeitsbuch oder Geschäftsbuch ausgefüllt hat.	Nummer des Buches für a) den Dienstberechtigten; b) den zur Dienstleistung Verpflichteten.
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort	Zu- und Vorname	Wohnort	Wohnort	Lebens-Verhältnisse	Wohnort		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Vertragsbedingungen.										
a) Art der vermittelten Stelle:	Tätigkeit	Zeitpunkt, zu dem der Vertrag auszuführen ist	Vereinbarte Gehalt	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist	Art der Dienstleistung	Tag der Aufnahme	Art der Dienstleistung	Tag der Aufnahme
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Geschäftsbuch für Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten.

Nummer des Auftrags	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers			Art der Dienstleistung	Zeitpunkt, zu welchem die Dienstleistung geleistet wird	Vertrag der Dienstleistung	Art der Dienstleistung	Tag der Aufnahme
		Zu- und Vorname	Wohnort	Wohnort					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

(Vorseite.)

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäftsbuchs A.	Des Dienstberechtigten	Des zur Dienstleistung Verpflichteten	Nur beim Gefinde auszufüllen: a) Art der Dienstleistung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen	Dem Gefinde nicht auszufüllen: a) Tätigkeitsverhältnisse; b) Art der Arbeit	Zeitpunkt, zu dem der Vertrag auszuführen ist	Vereinbarte Gehalt	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist
.....

Gebühr M. in Wuchslagen:
Auslagen M. in Wuchslagen:
zusammen M. in Wuchslagen:
Betrag erhalten., den 19.....

(Rückseite.)

Auszug aus den Vorschriften.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Annahmen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

Den Gefindevermietern und Stellenvermietern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Gewerbetätigkeit bei der Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das betreffende Dienstverhältnis nachgewiesene Kündigungsfrist verstrichen ist, es sei denn, daß von demselben Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermieters nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder über die Entlassungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind vorwiegend aus den Geschäftsbüchern zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbarem persönlichen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (§ 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Entlassung des Vertragschließenden in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung oder Vermittlung sowohl den Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis auszufüllen.

Den Gefindevermietern und Stellenvermietern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist unterlag, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnhöfen, etc.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder bitten (son. Schleppe) den Auftrag zum unmittelbaren Besuchen von zur Dienstleistung Verpflichteten ertheilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von dem Vertriebsbetriebe in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im unmittelbaren persönlichen Verkehr ist verboten.

Reben den Gehältern dürfen Nebenlohn nicht bezieht werden. Die Erhaltung bauer Auslagen darf nur insoweit gestattet werden, als ihre Verwendung auf Verlangen, des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gehälter und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorzuschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einrückungsgebühres bei Annahme des Auftrages verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszufüllen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (§ 15) erteilt werden.

21. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzugeben, wenn:

1. bei der Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
 2. sie die Gewerbe für bestimmte Eigenschaften bei der Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung nicht mehr, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
 3. sie die Ausstellung des Ausweises (§ 15) nicht unterlassen haben.
22. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzugeben, wenn:
1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung nicht mehr, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
 2. sie die Ausstellung des Ausweises (§ 15) nicht unterlassen haben.
23. Anträge auf Rückzahlung der Gebühr binnen drei Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem der Dienstvertrag nicht mehr besteht, werden nicht angenommen, es sei denn, daß der Dienstvertrag nicht mehr besteht, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt.